

Konditionen für Landwirtschaftsbetriebe mit Heubelüftungsanlagen

vom 18.8.2016, gültig ab 1.1.2017

1. Anwendung

- Die vorliegenden Konditionen gelten für alle Landwirtschaftsbetriebe mit einer Abgabestelle auf dem Niederspannungsnetz (230/400 V), wenn eine Heubelüftungsanlage installiert ist. Die Konditionen gelten auch für Ställe und andere landwirtschaftlichen Gebäude, die via die Hauptscheune mit Heubelüftung über eine interne Verbindungsleitung elektrisch versorgt werden.
- Für Ställe und andere landwirtschaftliche Gebäude ohne Heubelüftungsanlagen, jedoch mit direktem Netzanschluss, gelten die Konditionen für Normalkunden.
- Für gewerbliche Betriebe (Mast, Käserei etc.) gelten die Konditionen für Normalkunden bzw. die Konditionen für Grosskunden.
- Für Haushaltungen in landwirtschaftlichen Betrieben gelten in jedem Fall die Konditionen für Normalkunden.
- Wird die Energie für den Haushalt und den Landwirtschaftsbetrieb über eine Energiestelle erfasst, wird der Gesamtverbrauch zu den Konditionen für Normalkunden abgerechnet.
- In Zweifelsfällen entscheidet das EWN über die anzuwendenden Konditionen.

2. Messung

- Die gesamtbezogene elektrische Energie wird in der Regel mit einem einzigen Wirkenergiezähler und gegebenenfalls mit einem Blindenergiezähler gemessen.
- Sofern die installationstechnischen Voraussetzungen gegeben sind, wird die elektrische Energie im Doppeltarif abgegeben, andernfalls im Einfachtarif.
- Die installationstechnischen Voraussetzungen für die Montage der Zähler und für die Einführung der Doppeltarifmessung hat der Kunde respektive der Eigentümer der elektrischen Installationen auf eigene Kosten zu schaffen.
- Zähler und Rundsteuerapparate, die der Abrechnung dienen, stellt ausschliesslich das EWN zur Verfügung. Sie werden dem Kunden via Grundpreis in Rechnung gestellt.
- Jede Bezugsstelle respektive Messstelle begründet einen separaten Grundpreis (Anschluss).

3. Blindenergie

Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf pro Abrechnungsperiode 40 Prozent des Bezugs von Wirkenergie (kWh) nicht übersteigen, was einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0.93 entspricht. Das EWN ist berechtigt, die bezogene Blindenergie zu messen. Ist der Bezug von Blindenergie höher als 40 Prozent der Wirkenergie, hat der Kunde auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen, andernfalls ist das EWN berechtigt, den Überbezug zu verrechnen. Das EWN behält sich Anpassungen am Leistungsfaktor $\cos \phi$ vor.

4. Tarifzeiten

Der Niedertarif gilt im Versorgungsgebiet des EWN zwischen 19.00 und 7.00 Uhr. Das EWN behält sich Anpassungen der Tarifzeiten vor.

5. Preiskonditionen

5.1 Elektrizitätspreise

Preiselemente Einfachtarif Gültig ab 1.1.2017		Grundpreis		Arbeitspreis				
				Hochtarif (07.00 - 19.00 Uhr)		Niedertarif (19.00 - 07.00 Uhr)		
		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energielieferung				Rp./kWh	7.70	8.32	7.70	8.32
Netznutzung	CHF/Jahr	96.00	103.68	Rp./kWh	8.90	9.61	8.90	9.61
Abgaben an Kanton Nidwalden				Rp./kWh	1.00	1.08	1.00	1.08
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL				Rp./kWh	0.40	0.43	0.40	0.43
Förderabgaben erneuerbare Energien KEV				Rp./kWh	1.40	1.51	1.40	1.51
Abgabe für Gewässerschutzmassnahmen				Rp./kWh	0.10	0.11	0.10	0.11
Total	CHF/Jahr	96.00	103.68	Rp./kWh	19.50	21.06	19.50	21.06

Preiselemente Doppeltarif Gültig ab 1.1.2017		Grundpreis		Arbeitspreis				
				Hochtarif (07.00 - 19.00 Uhr)		Niedertarif (19.00 - 07.00 Uhr)		
		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energielieferung				Rp./kWh	7.70	8.32	6.50	7.02
Netznutzung	CHF/Jahr	126.00	136.08	Rp./kWh	6.90	7.45	5.00	5.40
Abgaben an Kanton Nidwalden				Rp./kWh	1.00	1.08	1.00	1.08
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL				Rp./kWh	0.40	0.43	0.40	0.43
Förderabgaben erneuerbare Energien KEV				Rp./kWh	1.40	1.51	1.40	1.51
Abgabe für Gewässerschutzmassnahmen				Rp./kWh	0.10	0.11	0.10	0.11
Total	CHF/Jahr	126.00	136.08	Rp./kWh	17.50	18.90	14.40	15.55

5.2 Wirkenergiepreise

Die Preise gelten für konsumangepasste Lieferung elektrischer Energie.

a) Einfachtarifmessung

Einfachtarif		
Energie	exkl. MwSt.	inkl. 8% MwSt.
Einfachtarif (Rp./kWh)	7.70	8.32

b) Doppeltarifmessung

Doppeltarif		
Energie	exkl. MwSt.	inkl. 8% MwSt.
Hochtarif (Rp./kWh)	7.70	8.32
Niedertarif (Rp./kWh)	6.50	7.02

5.3 Netznutzungspreise

Einfach- und Doppeltarif		
Netznutzung	exkl. MwSt.	inkl. 8% MwSt.
Arbeitspreis Einfachtarif (Rp./kWh)	8.90	9.61
Arbeitspreis Doppeltarif Hochtarif (Rp./kWh)	6.90	7.45
Arbeitspreis Doppeltarif Niedertarif (Rp./kWh)	5.00	5.40
Grundpreis Einfachtarif (CHF/Monat)	8.00	8.64
Grundpreis Doppeltarif (CHF/Monat)	10.50	11.34
Abgaben an Kanton Nidwalden (Rp./kWh)	1.00	1.08
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL (Rp./kWh)	0.40	0.43
Förderabgaben erneuerbare Energien KEV (Rp./kWh)	1.40	1.51
Abgabe für Gewässerschutzmassnahmen (Rp./kWh)	0.10	0.11
Blindenergie (Rp./kVarh)	4.50	4.86

5.4 Steuern und Abgaben

Nachfolgende Steuern und Abgaben werden zuzüglich zu den Energie- und Netznutzungspreisansätzen in Rechnung gestellt. Ergänzungen und Anpassungen bleiben jederzeit vorbehalten.

5.4.1 Abgaben an die schweizerische Netzgesellschaft Swissgrid

Die Systemdienstleistungen (SDL) an Swissgrid betragen 0.40 Rp./kWh exkl. MwSt.

5.4.2 Abgaben an den Kanton Nidwalden für die Netznutzung

Die Abgaben und Leistungen an den Kanton Nidwalden betragen 1.00 Rp./kWh exkl. MwSt.

5.4.3 Zuschlag für kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss EnG

Der Zuschlag gemäss EnG betreffend KEV beträgt 1.40 Rp./kWh exkl. MwSt.

5.4.4 Zuschlag für die Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen gemäss Gewässerschutzgesetz

Der Zuschlag für die Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen beträgt 0.10 Rp./kWh exkl. MwSt.

5.5 Anpassungen Preiskonditionen

Die Preiskonditionen werden periodisch überprüft und angepasst.

6. Allgemeine Bestimmungen

Der Bezug von elektrischer Energie begründet einen stillschweigenden Liefervertrag gemäss den jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes bzw. ergänzend dem jeweils gültigen EWN-Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

7. Besondere Bestimmungen

- Bei leer stehenden Objekten hat der Gebäude-Eigentümer für den Grundpreis, für die Nutzung der Netzinfrastruktur, den Blindenergieüberbezug und für allfälligen Verbrauch elektrischer Energie aufzukommen.
- Das EWN ist berechtigt, den Bezug elektrischer Energie in Kleinwohnungen und in Ferienwohnungen dem Hauseigentümer zu verrechnen.
- Wird während eines Monats keine elektrische Energie verbraucht, so wird nur der Grundpreis verrechnet. Als Monat im Sinne dieser Preisstruktur gilt der Kalendermonat. Für die Verrechnung des Grundpreises wird der angebrochene Monat taggenau abgerechnet.
- Pro Kunde ist eine separate Messeinrichtung einzubauen. Sammelmessungen für verschiedene Kunden sind nicht gestattet.
- Das EWN stellt für die bezogene elektrische Energie, für die Nutzung der Netzinfrastruktur, für den Blindenergieüberbezug sowie die gesetzlichen Steuern und/oder Abgaben mindestens pro Quartal eine Rechnung oder eine Akontorechnung.
- Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 40.00 exkl. MwSt. pro Rechnung erhoben.
- Die Preise gemäss Ziffer 5 werden mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz belastet.
- Falls die elektrische Energie mit einer besonderen hoheitlichen Abgabe und/oder Steuer belastet wird, ist das EWN berechtigt, diese dem Kunden zu verrechnen.

8. Inkraftsetzung

Diese Konditionen wurden vom Verwaltungsrat des Kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden am 18.8.2016 gestützt auf das EWN-Gesetz genehmigt und per 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Preisbestimmungen.